

Dokumentnummer: 04 / 2018
Veröffentlichungsdatum: 13.04.2018

APAB-FMA-RUND-
SCHREIBEN
SPEZIFISCHE FRAGE-
STELLUNGEN ZUR VO
(EU) NR. 537/2014 IN
ZUSAMMENHANG MIT
DER BESTELLUNG VON
ABSCHLUSSPRÜFERN
BEI UNTERNEHMEN
VON ÖFFENTLICHEM
INTERESSE (PIES)

INHALT

1. VORBEMERKUNGEN3

2. Q & A6

 2.1. EXTERNE ROTATION – ÜBERGANGSREGELUNGEN6

 a) PIEs ausgenommen KI- und (R)VU-PIEs 6

 b) KI- und (R)VU-PIEs..... 7

 2.2. ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG NACH § 270A Z 1 UGB8

 a) Zeitpunkt der Durchführung der Ausschreibung 8

 b) Modalität der öffentlichen Ausschreibung 8

 2.3. JOINT AUDIT8

 2.4. INTERNE ROTATION.....9

 2.5. GRADUELLE ROTATION.....9

 2.6. AUSWAHLVERFAHREN9

 a) Art 16 Abs 3 lit a AP-VO..... 9

 b) Qualitätsstandards gemäß Art 16 Abs 3 lit d AP-VO10

 c) Überprüfung der Auswahlverfahren.....10

 2.7. ZEITRAUM FÜR VERBOTENE NICHT-PRÜFUNGSLEISTUNGEN10

ANLAGE 1: EXTERNE ROTATION FÜR KI- UND (R)VU-PIES11

1. VORBEMERKUNGEN

1. Dieses Rundschreiben wurde von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) und der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemeinsam erstellt, gibt die Rechtsansicht der APAB und der FMA wieder, stellt keine Verordnung dar und gilt für Unternehmen von öffentlichem Interesse und deren Abschlussprüfer^[*] als Orientierungshilfe bei Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vom 16. April 2014 (in der Folge: AP-VO). Über die AP-VO und die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.
2. Aus der AP-VO ergeben sich Kompetenzen sowohl für die APAB als auch für die FMA. Vor diesem Hintergrund haben die beiden Behörden beschlossen, einen gemeinsamen Katalog zu ausgewählten Fragestellungen zur Bestellung des Abschlussprüfers bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zu erstellen. Rechtsgrundlage bilden die AP-VO und entsprechende nationale Gesetzesbestimmungen, sofern die Wahlrechte der AP-VO vom nationalen Gesetzgeber genutzt worden sind. Künftige weitere Auslegungen zu anderen Themenkomplexen, die sich aus der AP-VO und deren nationaler Umsetzung ergeben, bleiben hiervon unberührt und sind nicht ausgeschlossen.
3. Die AP-VO ist grundsätzlich¹ auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse anzuwenden (engl.: Public Interest Entities: „PIEs“). Unternehmen von öffentlichem Interesse werden in Art 2 Nr 13 Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen definiert und in § 189a Z 1 lit a bis d UGB in nationales Recht umgesetzt.

§ 189a. UGB: Für das Dritte Buch gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Unternehmen von öffentlichem Interesse:
 - a. Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinn des Art 4 Abs 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für

[*] Die Formulierung ist geschlechtsneutral zu verstehen und umfasst zur besseren Lesbarkeit beide Geschlechter.

¹ Vgl das Mitgliedstaatenwahlrecht gemäß Art 2 Abs 3 AP-VO. Demnach können Abschlussprüfungen bestimmter Unternehmen (insbesondere Kreditgenossenschaften und Sparkassen) vom Anwendungsbereich der AP-VO ausgenommen werden. Österreich hat hiervon ua in § 60a BWG Gebrauch gemacht und Teilbereiche der AP-VO für Revisionsverbände von Kreditgenossenschaften und für den Sparkassenprüfungsverband für nicht anwendbar erklärt.

Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12. 6. 2014 S. 349, zugelassen sind;

- b. Kapitalgesellschaften, die Kreditinstitute im Sinn des Art 4 Abs 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27. 6. 2013 S. 1 – mit Ausnahme der in Art 2 Abs 5 der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27. 6. 2013 S. 338, genannten Kreditinstitute – sind;
 - c. Kapitalgesellschaften, die Versicherungsunternehmen im Sinn des Art 2 Abs 1 der Richtlinie 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1991 S. 7, sind oder
 - d. Unternehmen, die ungeachtet ihrer Rechtsform in einem Bundesgesetz unter Verweis auf diese Bestimmung als solche bezeichnet werden;
4. Übertragbare Wertpapiere sind neben Aktien auch Schuldverschreibungen sowie sonstige Wertpapiere, die an einem geregelten Markt der EU/EWR zugelassen sind².

Nach dem Wortlaut von § 189a Z 1 lit b UGB werden Kreditinstitute in Form von Kapitalgesellschaften erfasst, die als „CRR-Kreditinstitute“ gelten, dh Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

§ 43 Abs 1a BWG präzisiert dahingehend, dass „BWG-Kreditinstitute“, dh Unternehmen, die eines der in § 1 Abs 1 BWG normierten Bankgeschäfte betreiben, ungeachtet ihrer Rechtsform als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten.

Nach dem Wortlaut von § 189a Z 1 lit c UGB iVm § 136 Abs 1 Z 1 bis 3 VAG 2016 sind Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie kleine Versicherungsunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform erfasst.

Gem § 189a Abs 1 lit d UGB iVm § 27 Abs 4 BörseG 2018 werden Börseunternehmen – die Wiener Börse AG – zu Unternehmen von öffentlichem Interesse erklärt.

² Art 4 Abs 1 Nr 21 RL 2014/65/EU.

5. Um keine Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Abs 1 lit d handelt es sich unter anderem bei den folgenden Unternehmen:

- Kapitalgesellschaften für Immobilien (§ 3 Abs 4a BWG),
- Verwaltungsgesellschaften (§ 3 Abs 4 BWG iVm § 10 Abs 6 InvFG),
- Betriebliche Vorsorgekassen (§ 3 Abs 7 lit c BWG),
- Zahlungsinstitute gem § 7 ZaDIG (§ 25 Abs 1 ZaDIG),
- E-Geld-Institute gem E-GeldG,
- Sicherungseinrichtungen iSd ESAEG,
- AIFM iSd AIFMG
- Zentrale Gegenparteien (CCP)
- Zentralverwahrer (CSD).

Ausgenommen sind weiters kleine Versicherungsvereine (§ 5 Z 4 VAG 2016), Versicherungsvereine, deren Gegenstand auf die Vermögensverwaltung beschränkt ist (§ 63 Abs 3 VAG 2016), und Privatstiftungen iSd § 66 Abs 1 VAG 2016, da sie nicht als PIE gelten (§ 136 Abs 1 Z 3 bis 5 VAG 2016).

Pensionskassen nach dem Pensionskassengesetz sind nicht vom Anwendungsbereich des § 189a Z 1 UGB erfasst.

6. Kreditinstitute und (Rück-)Versicherungsunternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, werden für Zwecke dieses Rundschreibens in weiterer Folge als KI- und (R)VU-PIEs bezeichnet.

2. Q & A

7. Im Folgenden sind von der APAB und der FMA gemeinsam erarbeitete Auslegungen zu einzelnen Bestimmungen der AP-VO zusammengefasst, die die zu einer einheitlichen Anwendung spezifischer Bestimmungen beitragen sollen.

2.1. EXTERNE ROTATION – ÜBERGANGSREGELUNGEN

8. Aufgrund der Tatsache, dass bei Kreditinstituten und (Rück-) Versicherungsunternehmen, die PIEs sind (kurz: KI- und (R)VU-PIEs), die Bestellung der Abschlussprüfer gemäß § 63 Abs 1 BWG bzw. § 260 Abs 1 VAG 2016 verpflichtend vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres zu erfolgen hat, sind zur Klarstellung für diese Unternehmen unter Punkt b) ergänzende Anmerkungen angeführt. Diese Klarstellungen beziehen sich, sofern nicht gesondert vermerkt, nur auf Bestellungen, die jeweils vor dem 17. Juni des Vorjahres vorgenommen wurden.

a) PIEs ausgenommen KI- und (R)VU-PIEs

<p>Art 41 Abs 1 AP-VO – „Langläufer“</p>	<p>Von dieser Bestimmung sind jene Mandate erfasst, bei denen der Abschlussprüfer am 16. Juni 2014 20 Jahre und länger (dh für Geschäftsjahre, die am 16. Juni 1994 und davor begonnen haben) fortlaufend Prüfungsleistungen für ein PIE erbracht hat.</p>
	<p>Ab dem 17. Juni 2020 erteilt oder erneuert ein PIE das Prüfungsmandat nicht mehr, dh eine fortlaufende Prüfung ist bei PIEs mit Regelgeschäftsjahr letztmalig für das Geschäftsjahr 2020 möglich.</p>
<p>Art 41 Abs 2 AP-VO – „Mittelläufer“</p>	<p>Von dieser Bestimmung sind jene Mandate erfasst, bei denen der Abschlussprüfer am 16. Juni 2014 mehr als 10, aber weniger als 20 Jahre fortlaufend Prüfleistungen für ein PIE erbracht hat, dh für Geschäftsjahre, die am 17. Juni 1994 bis 16. Juni 2003 begonnen haben.</p>
	<p>Ab dem 17. Juni 2023 erteilt oder erneuert das PIE das Prüfungsmandat nicht mehr, dh eine fortlaufende Prüfung ist bei PIEs mit Regelgeschäftsjahr letztmalig für das Geschäftsjahr 2023 möglich.</p>
<p>Art 41 Abs 3 AP-VO iVm § 270a UGB – „Kurzläufer“</p>	<p>Von dieser Bestimmung erfasst sind Prüfungsmandate, die keine „Langläufer“ oder „Mittelläufer“ sind, für Geschäftsjahre beginnend vor dem 16. Juni 2014 erteilt wurden und zum 17. Juni 2016 noch bestehen.</p>
	<p>Diese Mandate können bis zum Ablauf der Höchstlaufzeit von 10 Jahren fortgesetzt werden. Bestellungen, die vor dem Wirksamwerden der Verordnung (17. Juni 2016) erfolgt sind, bleiben zulässig, auch wenn die Höchstdauer überschritten wurde.</p>

Verlängerungsmöglichkeit für „Kurzläufer“ § 270a UGB	Für Prüfungsmandate, die vor dem 16. Juni 2014 erteilt wurden, nicht als Lang- oder Mittelläufer gelten und zum 17. Juni 2016 noch bestehen, besteht die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung.
	Die Möglichkeit der Verlängerung auf 20 (öffentliche Ausschreibung) oder 24 Jahre (Joint Audit) kann nur in Anspruch genommen werden, wenn wirksam für das Jahr der erstmaligen Überschreitung der Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats bzw. sobald der Bestellvorgang erstmals in den Anwendungsbereich der AP-VO fällt , die öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird bzw. auf ein Joint Audit umgestellt wird.
„Neumandate“	Wurde ein Abschlussprüfer erstmals für ein Geschäftsjahr bestellt, das am oder nach dem 16. Juni 2014 begonnen hat, so ist die Höchstlaufzeit für Prüfungsmandate von zehn Jahren einzuhalten (externe Rotation, keine Möglichkeit der Verlängerung).

b) KI- und (R)VU-PIEs

Art 41 Abs 1 AP-VO – „Langläufer“	Bei KI- und (R)VU-PIEs mit Regelgeschäftsjahr sind jene fortlaufenden Mandate erfasst, die die Prüfung des Geschäftsjahres 1994 (und der Jahre davor) zum Inhalt hatten.
	Bei KI- und (R)VU-PIEs mit Regelgeschäftsjahr ist die Prüfung letztmalig für das Geschäftsjahr 2021 möglich.
Art 41 Abs 2 AP-VO – „Mittelläufer“	Bei KI- und (R)VU-PIEs mit Regelgeschäftsjahr sind jene fortlaufenden Mandate erfasst, die die erstmalige Prüfung der Geschäftsjahre 1995 bis 2003 zum Inhalt hatten.
	Bei KI- und (R)VU-PIEs mit Regelgeschäftsjahr ist die Prüfung letztmalig für das Geschäftsjahr 2024 möglich.
Verlängerungsmöglichkeit für „Kurzläufer“ § 270a UGB	Bei KI- und (R)VU-PIEs mit Regelgeschäftsjahr können die Mandate mit erstmaliger Prüfung der Geschäftsjahre 2004 bis 2014 einmalig verlängert werden.
„Neumandate“	Die Zehnjahresfrist ohne Verlängerungsmöglichkeit gilt unabhängig vom Beststellungszeitpunkt für KI- und (R)VU-PIEs mit Regelgeschäftsjahr ab Erstprüfung des Geschäftsjahres 2015.

2.2. ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG NACH § 270A Z 1 UGB

a) Zeitpunkt der Durchführung der Ausschreibung

9. Um von der Verlängerungsmöglichkeit des § 270a UGB Gebrauch machen zu können, ist eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen oder ein Joint Audit vorzusehen. Die Voraussetzung für erstere Verlängerungsmöglichkeit ist eine öffentliche Ausschreibung für Prüfungen nach dem 10. Prüfungsjahr (oder bei Kurzläufern, sobald der Bestellvorgang erstmals in den Anwendungsbereich der AP-VO fällt); die erfolgte Ausschreibung eröffnet dem betroffenen PIE die Option, den Abschlussprüfer weitere 10 Jahre (maximal jedoch bis zum 20. Prüfungsjahr) zu bestellen. Sofern PIEs die Ausschreibung für mehr als ein Jahr durchführen, ist dies insofern für die Weiterbestellung des bisherigen Abschlussprüfers irrelevant, als durch die erste öffentliche Ausschreibung automatisch die zehnjährige Verlängerungsoption (max. bis zum 20. vollen Prüfungsjahr) eröffnet wird. Davon unbenommen hat die Bestellung für jeweils ein Jahr zu erfolgen.

b) Modalität der öffentlichen Ausschreibung

10. Das Kriterium der Öffentlichkeit ist jedenfalls erfüllt, wenn die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens gem Art 16 Abs 2 bis 5 AP-VO³
 - a) auf der Service-Plattform der APAB oder
 - b) im Amtsblatt zur Wiener Zeitungangekündigt wird. Ein anderer Weg einer öffentlichen Ausschreibung mit derselben Publizitätswirkung ist zulässig (Prüfung im Einzelfall durch APAB bzw. FMA). Eine bloße Veröffentlichung auf der unternehmenseigenen Website erfüllt die geforderte Publizitätswirkung nicht.
11. Die Frist für den Abschlussprüfer zur Angebotslegung darf 30 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung, nicht unterschreiten.

2.3. JOINT AUDIT

12. Die Jahre des Joint Audits sind beiden Abschlussprüfern für die Errechnung der Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats zuzurechnen. Sofern zwei Abschlussprüfer unter Inanspruchnahme des § 270a Z 2 UGB einen Joint Audit durchführen, die Abschlussprüfung jedoch im Anschluss von einem der Abschlussprüfer weiter allein durchgeführt wird, so sind die Jahre des Joint Audits auf die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats anzurechnen.

³ Bei PIEs iSd Richtlinie 2003/71/EG gem Art 16 Abs 4 AP-VO entfällt das Auswahlverfahren nach den Kriterien des Art 16 Abs 3 AP-VO. Diese Ausschreibungsverfahren haben dennoch die Kriterien nach Art 16 Abs 2 und 5 AP-VO und das Kriterium der Öffentlichkeit iSd Rundschreibens zu erfüllen.

2.4. INTERNE ROTATION

13. Im Bereich der internen Rotation gemäß Art 17 Abs 7 AP-VO ist die maximale Tätigkeitszeit im Einklang mit den Regelungen des § 271a Abs 1 Z 4 UGB nach Geschäftsjahren zu bestimmen; vereinfacht gesagt, darf/dürfen der/dieselbe/n auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer maximal 7 Bestätigungsvermerke eines PIEs hintereinander unterzeichnen. Für Rumpfwirtschaftsjahre ist keine Ausnahme vorgesehen, sie zählen dabei wie volle Geschäftsjahre. Entsprechendes gilt für die Cooling-Off-Periode, sie hat demnach auch 3 Geschäftsjahre bzw., vereinfacht gesagt, aufeinanderfolgende Bestätigungsvermerke zu umfassen.

2.5. GRADUELLE ROTATION

14. Von der graduellen Rotation betroffen sind jene Mitarbeiter, die an der Durchführung der Abschlussprüfung maßgeblich in leitender Funktion mitwirken. Die graduelle Rotation wird von der APAB im Rahmen der im Verlauf ihrer Inspektionen gezogenen Stichproben überprüft.

2.6. AUSWAHLVERFAHREN

a) Art 16 Abs 3 lit a AP-VO

15. PIEs haben abgesehen vom Fall der Erneuerung eines Prüfungsmandats bei der Bestellung des Abschlussprüfers ein Auswahlverfahren gemäß Art 16 Abs 3 AP-VO durchzuführen⁴(nicht zu verwechseln mit der öffentlichen Ausschreibung gemäß § 270a Z 1 UGB). Wird jedoch derselbe Abschlussprüfer für ein weiteres Geschäftsjahr innerhalb der Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats bestellt (Erneuerung des Prüfungsmandats), ist kein solches Auswahlverfahren notwendig.
16. Gemäß Art 16 Abs 3 lit a AP-VO darf bei einem Auswahlverfahren die Teilnahme von Unternehmen (dh Abschlussprüfern), die im vorausgegangenen Kalenderjahr weniger als 15% der von PIEs gezahlten Gesamthonorare erhalten haben, an dem Auswahlverfahren in keiner Weise ausgeschlossen werden. Gemäß Art 16 Abs 3 letzter Unterabsatz AP-VO veröffentlicht die APAB für diese Zwecke eine jährlich zu aktualisierende Liste der betreffenden Abschlussprüfer, abrufbar unter <http://www.apab.gv.at/register>.
17. Davon unbenommen sind alle Abschlussprüfer, die über eine aufrechte Bescheinigung der APAB verfügen, zur Durchführung von Abschlussprüfungen bei PIEs berechtigt und können daher unter Einhaltung von Art 16 AP-VO bestellt werden. Die erstmalige Annahme eines Auftrages zur Durchführung einer Abschlussprüfung bei einem PIE ist der APAB gemäß § 45 Abs 1 APAG unverzüglich anzuzeigen.

⁴ Dies gilt gemäß Art 16 Abs 4 AP-VO nicht für PIEs iSd Richtlinie 2003/71/EG („Prospektrichtlinie“).

b) Qualitätsstandards gemäß Art 16 Abs 3 lit d AP-VO

18. Hierbei handelt es sich um jene Qualitätsstandards, die im Rahmen der externen Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers, somit im Rahmen von Inspektionen der APAB, überprüft werden.
19. Zusätzliche Bestimmungen aus Sondergesetzen (bspw. § 62 BWG) sind jedenfalls einzuhalten.

c) Überprüfung der Auswahlverfahren

20. In den Formularen der FMA zur Anzeige von KI und (R)VU ist die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zu bestätigen. Die APAB wird die ordnungsgemäße Bestellung der Abschlussprüfer im Rahmen der in ihren Inspektionen gezogenen Stichproben überprüfen; bei Hinweisen auf Verstöße gegen die Bestimmungen des Art 16 AP-VO erfolgt die Überprüfung durch Einleitung einer Untersuchung beim betroffenen PIE bzw. betroffenen Abschlussprüfer.

2.7. ZEITRAUM FÜR VERBOTENE NICHT-PRÜFUNGSLEISTUNGEN

21. Gemäß Art 5 AP-VO ist das Erbringen verbotener Nicht-Prüfungsleistungen jedenfalls innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres und der Abgabe des Bestätigungsvermerks nicht zulässig. Auch § 271 UGB normiert zur Befangenheit und Ausgeschlossenheit des Abschlussprüfer als relevanten Zeitraum: „während des zu prüfenden Geschäftsjahrs oder bis zur Abgabe des Bestätigungsvermerks“.
22. Zu beachten ist außerdem die einjährige Cooling-in-Phase bei Leistungen nach Art 5 Abs 1 lit e AP-VO (Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle von Finanzinformationen oder Finanzinformationstechnologiesystemen zum Einsatz kommen)⁵.

⁵ Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, ABI L 170 vom 11. Juni 2014, S 66.

ANLAGE 1: EXTERNE ROTATION FÜR KI- UND (R)VU-PIES

Die mit * bezeichneten Anmerkungen gelten jeweils, wenn das Prüfungsmandat vor dem 17. Juni des Vorjahres erteilt wurde.

Langläufer	Letztes Geschäftsjahr (GJ) ⁶
<p>Von dieser Bestimmung sind jene Mandate erfasst, bei denen der Abschlussprüfer am 16. Juni 2014 20 Jahre und länger (dh für Geschäftsjahre, die am 16. Juni 1994 und davor begonnen haben) fortlaufend Prüfungsleistungen für ein PIE erbracht hat.</p> <p>Bei KI- und (R)VU-PIEs mit Regelgeschäftsjahr sind jene fortlaufenden Mandate erfasst, die die Prüfung des Geschäftsjahres 1994 (und der Jahre davor) zum Inhalt hatten*.</p>	<p>Ab dem 17. Juni 2020 erteilt oder erneuert ein PIE das Prüfungsmandat nicht mehr.</p> <p>Bei KI- und (R)VU-PIEs mit Regelgeschäftsjahr ist die Prüfung letztmalig für das Geschäftsjahr 2021 möglich*.</p>

Prüfer seit GJ	Stand zum 16.6.2014	Letztes GJ, das geprüft werden darf
1994 und davor	20	2021*

Mittelläufer	Letztes Geschäftsjahr ⁷
<p>Von dieser Bestimmung sind jene Mandate erfasst, bei denen der Abschlussprüfer am 16. Juni 2014 mehr als 10, aber weniger als 20 Jahre fortlaufend Prüfleistungen für ein PIE erbracht hat, dh für Geschäftsjahre, die am 17. Juni 1994 bis 16. Juni 2003 begonnen haben.</p> <p>Bei KI- und (R)VU-PIEs mit Regelgeschäftsjahr sind jene fortlaufenden Mandate erfasst, die die erstmalige Prüfung der Geschäftsjahre 1995 bis 2003 zum Inhalt hatten.</p>	<p>Ab dem 17. Juni 2023 erteilt oder erneuert das PIE das Prüfungsmandat nicht mehr, dh eine fortlaufende Prüfung ist bei PIEs mit Regelgeschäftsjahr letztmalig für das Geschäftsjahr 2023 möglich.</p> <p>Bei KI- und (R)VU-PIEs mit Regelgeschäftsjahr ist die Prüfung letztmalig für das Geschäftsjahr 2024 möglich*.</p>

Prüfer seit GJ	Stand zum 16.6.2014	Letztes GJ, das geprüft werden darf
1995	19	2024*
1996	18	2024*
1997	17	2024*
1998	16	2024*
1999	15	2024*
2000	14	2024*
2001	13	2024*
2002	12	2024*
2003	11	2024*

⁶ Rechtsgrundlage: Art 41 Abs 1 AP-VO.

⁷ Rechtsgrundlage: Art 41 Abs 2 AP-VO.

Kurzläufer	Letztes Geschäftsjahr ⁸
<p>Von dieser Bestimmung erfasst sind Prüfungsmandate, die keine „Langläufer“ oder „Mittelläufer“ sind, für Geschäftsjahre beginnend vor dem 16. Juni 2014 erteilt wurden und zum 17. Juni 2016 noch bestehen.</p> <p>Die Bestimmungen betrifft somit im Falle von KI- und (R)VU-PIEs mit Regelgeschäftsjahr Prüfungsleistungen für das GJ 2004 bis GJ 2017*.</p>	<p>Diese Mandate können bis zum Ablauf der Höchstlaufzeit von 10 Jahren fortgesetzt werden. Bestellungen, die vor dem Wirksamwerden der Verordnung (17. Juni 2016) erfolgt sind, bleiben zulässig, auch wenn die Höchstdauer überschritten wurde*. Bei Prüfungen ab GJ 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 sind Bestellungen bei KI- und (R)VU-PIEs mit Regelgeschäftsjahr jedenfalls bis 2017* möglich (erstmaliges Anwenden der Verordnung für KI- und (R)VU-PIEs ab dem GJ 2018*).</p>
<p><i>Kurzläufer mit Verlängerungsmöglichkeit:</i></p> <p>Für Prüfungsmandate, die vor dem 16. Juni 2014 erteilt wurden, nicht als Lang- oder Mittelläufer gelten und zum 17. Juni 2016 noch bestehen, besteht die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung.</p> <p>Bei KI- und (R)VU-PIEs mit Regelgeschäftsjahr können die Mandate mit erstmaliger Prüfung der Geschäftsjahre 2004 bis 2014 einmalig verlängert werden*.</p>	<p>Diese Kurzläufer mit Verlängerungsmöglichkeit haben die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung auf 20 (öffentliche Ausschreibung) oder 24 Jahre (Joint Audit). Die Möglichkeit der Verlängerung auf 20 (öffentliche Ausschreibung) oder 24 Jahre (Joint Audit) kann nur in Anspruch genommen werden, wenn wirksam für das Jahr der erstmaligen Überschreitung der Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats bzw. sobald der Bestellvorgang erstmals in den Anwendungsbereich der AP-VO fällt, die öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird bzw. auf ein Joint Audit umgestellt wird.</p>

AP seit GJ	Stand zum 16.6.2014	10 Jahre erreicht im GJ	öffentliche Ausschreibung im GJ	öffentliche Ausschreibung oder Joint Audit ab GJ	Verlängerung bei öffentlicher Ausschreibung möglich bis	Verlängerung bei durchgehendem Joint Audit möglich bis
2004	10	2013	2017*	2018	2023	2027
2005	9	2014	2017*	2018	2024	2028
2006	8	2015	2017*	2018	2025	2029
2007	7	2016	2017*	2018	2026	2030
2008	6	2017	2017*	2018	2027	2031
2009	5	2018	2018	2019	2028	2032
2010	4	2019	2019	2020	2029	2033
2011	3	2020	2020	2021	2030	2034
2012	2	2021	2021	2022	2031	2035
2013	1	2022	2022	2023	2032	2036
2014	0	2023	2023	2024	2033	2037

Wurde ein Abschlussprüfer erstmals für ein Geschäftsjahr bestellt, das am oder nach dem 16. Juni 2014 begonnen hat, so ist die Höchstlaufzeit für Prüfungsmandate von zehn Jahren einzuhalten (externe Rotation, keine Möglichkeit der Verlängerung). Die Zehnjahresfrist ohne Verlängerungsmöglichkeit gilt unabhängig vom Bestellungszeitpunkt für KI- und (R)VU-PIEs mit Regelgeschäftsjahr ab Erstprüfung des Geschäftsjahres 2015.

AP seit GJ	10 Jahre erreicht im GJ	Verpflichtende Rotation ab GJ
2015	2024	2025
2016	2025	2026
2017	2026	2027

⁸ Rechtsgrundlage: Art 41 Abs 3 AP-VO sowie § 270a UGB.